

4866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Finanzausschusses

**über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1994 betreffend ein Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung samt Anlagen und Vorbehalt**

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (Einfuhr) wird derzeit in verschiedenen internationalen Abkommen und Verträgen für die einzelnen Warenkategorien geregelt, wodurch Rechtsunsicherheit entsteht und die Rechtsdurchsetzung erschwert wird. Mit dem gegenständlichen Übereinkommen sollen alle Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung aus den bestehenden Abkommen und Verträgen zusammengefaßt werden.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

**Erhard MEIER**  
Berichterstatter

**Anna Elisabeth HASELBACH**  
Vorsitzende